



Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zur Erlangung des Ab- schlusses

„Finanzwirt (IOFC)“

**Prüfungsordnung
zur Durchführung von Prüfungen zur Erlangung des Abschlusses
„Finanzwirt (IOFC)“**

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Prüfungsträger und Zertifikatsaussteller ist das "Institute of Financial Consulting e. V. (IOFC)". Der Beirat des IOFC wacht über die Qualität der Inhalte der Fortbildung. Er setzt sich aus Vertretern der Bereiche Wissenschaft und Lehre, Unternehmen der Finanzdienstleistungswirtschaft, Politik, Fachpresse und Finanzdienstleistungsverbände sowie Vertretern der beauftragten Stellen nach Abs.2 und 3 zusammen. Das IOFC und der Beirat kommen jährlich zu einer Fachsitzung zusammen.
- (2) Die Organisation einschließlich der Annahme der Anmeldungen zu den Teilprüfungen wird vom IOFC oder von einer vom IOFC beauftragten Stelle entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des IOFC durchgeführt.
- (3) Die Aus- und Bewertung der in den Teilprüfungen geschriebenen Prüfungsarbeiten wird vom IOFC oder von einer vom IOFC beauftragten Stelle entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des IOFC durchgeführt.

§ 2 Ziel, Art und Umfang der Fortbildung und der Prüfung

- (1) Die Fortbildung soll durch einen intensiven Einblick in die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhänge die Sicherheit der Teilnehmer in ihren Aussagen und Begründungen für die Kundenberatung im Bereich des Vertriebs von Finanzdienstleistungen und -produkten erhöhen und die fachliche Kompetenz auch unter Berücksichtigung der eigenen beruflichen Tätigkeit stärken. Daraus leiten sich folgende Zielsetzungen ab: Die Fortbildung vermittelt fachspezifische und volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Kenntnisse in der Versicherungs- und Anlageberatung/ -vermittlung, die zur Beurteilung vertriebsspezifischer Finanzdienstleistungen und unterschiedlicher Produktlinien erforderlich sind.
- (2) Die Fortbildung umfasst mindestens 300 Unterrichtseinheiten mit einer regulären Dauer von 18 Monaten in Grundlagen- und Anwendungsfächern.
- (3) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung „Finanzwirt (IOFC)“ erworben worden sind, werden Teilprüfungen nach den §§ 6 bis 9 abgenommen. Es gilt § 1 Abs. 3.
- (4) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob der Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um nachfolgende Aufgaben eines Finanzdienstleisters wahrzunehmen.
 - a. Erkennen und Beurteilen volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie der berufsspezifischen Rechtsgrundlagen.

- b. Fachlich qualifizierte Beratung bei der Vermittlung von Geld- und Kapitalanlagen sowie Versicherungen zur Daseinsvorsorge und -absicherung, insbesondere
 - i. Analyse der wirtschaftliche Situation privater Haushalte sowie
 - ii. umfassende Beratung bei der Vermittlung konzeptionell abgestimmter Standardprodukte und spezieller Finanzdienstleistungsprodukte zur Risikovorsorge und -absicherung sowie bei Geld- und Kapitalanlagen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zertifizierung

- (1) Zur Zertifizierung kann zugelassen werden,
 - 1. wer alle sechs Teilprüfungen im Rahmen der Finanzwirt-Fortbildung erfolgreich absolviert hat und
 - 2. mindestens den Hauptschulabschluss besitzt und
 - 3. Erfahrungen aus beruflichen Tätigkeiten nachweist, die wesentliche Bezüge zum Ziel (§ 2) und Inhalt der Fortbildung aufweisen und
 - 4. eine mindestens 80%-ige Anwesenheit an jedem Lehrgangsfach der Fortbildung bis zum Zeitpunkt der Aushändigung der Finanzwirt-Urkunde nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann zur Zertifizierung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Zertifizierung rechtfertigen.
- (3) Sollten die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) und (2) nicht erfüllt sein, kann die Zertifizierung trotzdem erfolgen, wenn alle sechs Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden und eine mindestens einjährige Berufspraxis nachgewiesen wird.
- (4) Liegt ein erfolgreiches Ablegen aller sechs Teilprüfungen ohne Berufspraxis vor, kann sofort eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden. Kann der Teilnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Ablegen der letzten Teilprüfung mindestens ein Jahr Berufspraxis nachweisen, kann auf seinen Antrag hin eine nachträgliche Zertifizierung erfolgen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Bezeichnung des Abschlusses

Nach Bestehen der Teilprüfungen und Erhalt des Abschlusszeugnisses und der Zertifizierungsurkunde ist der Absolvent berechtigt, den Titel "Finanzwirt (IOFC)" zu führen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung des Abschlusses "Finanzwirt (IOFC)" wird ein Prüfungsausschuss mit Sitz am Sitz des IOFC gebildet. Er kann als gemeinsamer Prüfungsausschuss im Benehmen mit anderen Einrichtungen errichtet werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Fachvertretern. Er kann generell oder im Einzelfall durch Beschluss des Prüfungsausschusses durch außerordentliche Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet letztverbindlich über die Prüfungsaufgaben und die Prüfungsleistungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Anmeldung, Teilnahme, Täuschungen

- (1) Die Anmeldungen zu den jeweiligen schriftlichen Teilprüfungen erfolgt ausschließlich über das IOFC oder die vom IOFC gem. § 1 Abs. 2 beauftragte Stelle entweder in schriftlicher Form oder per Online-Anmeldung über das Internet.
- (2) Die Teilnahme an einer Teilprüfung oder einer Wiederholungsprüfung ist von der vorherigen Zahlung eines Prüfungsentgelts an den Prüfungsträger abhängig. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird durch den Prüfungsträger bestimmt und ist dort zu erfragen. Vor Beginn der Teilprüfung ist ein entsprechender Zahlungsbeleg vorzulegen. Nimmt ein Teilnehmer nach Zahlung des Prüfungsentgelts an der Teilprüfung nicht teil, wird das Prüfungsentgelt für längstens zwei zeitlich folgende Prüfungstermine als Guthaben gebucht, sofern der Teilnehmer das Prüfungsentgelt nicht bis spätestens einen Monat nach dem zweiten Prüfungstermin schriftlich zurückfordert. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine weitere Prüfungsteilnahme und keine Zurückforderung, ist eine solche ausgeschlossen und verfällt das Guthaben. Für eine spätere Prüfungsteilnahme ist ein neues Prüfungsentgelt zu bezahlen.
- (3) Sofern ein Teilnehmer am Prüfungstag unter einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, insbesondere einer akuten Erkrankung leidet, kann er vor Beginn der Prüfung von der Teilnahme zurücktreten. Nimmt er gleichwohl teil, kann er sich bei der Bewertung der Prüfung und besonders im Fall des Nichtbestehens nicht auf die Erkrankung berufen. Die Prüfungsarbeit ist ohne Berücksichtigung der Erkrankung zu bewerten.
- (4) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Abschreiben, zu beeinflussen, wird

die Prüfung durch die Prüfungsaufsicht für den Teilnehmer abgebrochen. Die Prüfungsarbeit ist in diesem Fall als "nicht bestanden" zu bewerten.

- (5) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als nicht bestanden erklären. Sollte zwischenzeitlich bereits das Abschlusszeugnis und die Zertifizierungsurkunde verliehen worden sein, werden diese aberkannt und sind vom Teilnehmer an den Prüfungsträger zurückzugeben. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann der Teilnehmer die entsprechende Prüfung nachholen.

§ 7 Zugelassene Hilfsmittel

- (1) Für die Aufsichtsarbeiten in den Teilprüfungen können bei Bedarf Hilfsmittel zugelassen werden, die vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt werden.
- (2) Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) sowie gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Regelungen gilt als Täuschungsversuch und führt zu einem sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Die Prüfungsarbeit ist in diesem Fall als "nicht bestanden" zu bewerten.

§ 8 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.
- (2) Die Prüfung wird in Teilprüfungen durchgeführt. Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens vier Jahre nach Teilnahme an der ersten Prüfung zu beginnen. In jedem Kalenderquartal soll eine Teilprüfung in einem Prüfungsfach abgelegt werden. Darüber hinaus ist das halbjährsweises Ablegen von jeweils zwei Teilprüfungen möglich.
- (3) Es ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 - a. Grundlagenfächer
 - i. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 - ii. Recht und Steuern
 - iii. Kundenberatung und Arbeitsorganisation

- b. Anwendungsspezifische Fächer
 - i. Versicherungsprodukte für private Haushalte
 - ii. Bankprodukte für private Haushalte
 - iii. Bausparen und Immobilien
- (4) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Stoff- und Inhaltsplan der Fortbildung. Dabei sollen die Teilprüfungen als Querschnitt durch den Lernstoff eines Fachteils angelegt sein.
- (5) Die Prüfungsarbeiten in den in Absatz (3) genannten Prüfungsfächern sind schriftlich durchzuführen. Die Bearbeitungsdauer beträgt je Fach und Prüfung 90 (neunzig) Minuten.
- (6) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss verfügen, die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen.

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Teilprüfung in einzelnen Prüfungsfächern können die Prüfungsteilnehmer auf Antrag freigestellt werden, wenn sie eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung absolviert und bestanden haben, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht.
- (2) Über die Freistellung von den Teilprüfungen in einzelnen Prüfungsfächern entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine Freistellung ist für maximal 50% der Teilprüfungen möglich.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Notenvergabe für die einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Bewertungsschlüssel entsprechend prozentualer Leistungserbringung:

1,0	100 - 98 %	sehr gut
1,2	97 - 95 %	
1,4	94 - 92 %	
1,6	91 - 90 %	gut
1,8	89 - 88 %	
2,0	87 - 85 %	
2,2	84 - 83 %	
2,4	82 - 81 %	
2,6	80 - 78 %	befriedigend
2,8	77 - 75 %	
3,0	74 - 73 %	
3,2	72 - 70 %	

3,4	69 - 67 %	ausreichend
3,6	66 - 64 %	
3,8	63 - 60 %	
4,0	59 - 57 %	
4,2	56 - 53 %	
4,4	52 - 50%	
4,6	49 - 46 %	ungenügend
4,8	45 - 42 %	
5,0	41 - 38 %	
5,2	37 - 34 %	
5,4	33 - 30 %	
5,6	29 - 20 %	
5,8	19 - 10 %	
6,0	9 - 0%	

- (2) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit "ausreichend" (4,4) oder besser bewertet wurde, d.h., wenn der Teilnehmer mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht hat.

§ 11 Gesamtnote / Gesamtbewertung

- (1) Als Gesamtbewertung wird eine Note als arithmetisches Mittel aus den Noten in den einzelnen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gebildet. Für jedes Prüfungsfach wird eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Teilprüfungsleistungen gebildet. Externe Prüfungsergebnisse von Prüfungsfächern, für die ein Prüfungsteilnehmer auf dessen Antrag hin befreit wurde, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Eine gesonderte Gewichtung einzelner Prüfungen erfolgt nicht.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen geprüften Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4,4) erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung wird im Rahmen der Zertifizierung ein Zeugnis ausgestellt. Darin sind u. a. die Gesamtbewertung ebenso wie die Bewertung der einzelnen Fächer enthalten.
- (4) Die Notenvergabe im Zeugnis wird entsprechend dem Bewertungsschlüssel (§ 10 Abs. 1) in ganzen Noten vorgenommen.

§ 12 Ergebnismitteilung, Widerspruch

- (1) Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Prüfungsteilnehmern unter Nennung von Prüfungsfach, Prüfungsdatum und Prüfungsnote schriftlich mitgeteilt.

- (1) Widersprüche gegen die Bewertung der Teilprüfungen sind schriftlich ausschließlich an die für die Durchführung der Teilprüfungen zuständige Stelle gem. § 1 Abs. 3 zu richten. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (2) Die Widerspruchsbearbeitung ist von der vorherigen Einzahlung eines Bearbeitungsentgeltes, dessen Höhe bei der zuständigen Stelle zu erfragen ist, abhängig. Das Bearbeitungsentgelt wird bei erfolgreichem Widerspruch erstattet. Der Widerspruch ist erfolgreich, wenn eine nochmalige Bewertung der Teilprüfungsarbeit zu einer Verbesserung der Gesamtpunktzahl führt. Das Ergebnis des Widerspruchs wird dem Widerspruchsführer schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung der Prüfung / Prüfungseinsicht

- (1) Jede nicht bestandene Teilprüfung eines Prüfungsfaches kann zweimal schriftlich wiederholt werden.
- (2) Weitere Wiederholungsprüfungen sind in Ausnahmefällen möglich. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Zulassung der Wiederholungsprüfung oder auf Begründung der Entscheidung besteht nicht.
- (3) Auch eine schon bestandene Teilprüfung eines Prüfungsfaches kann wiederholt werden. Die Bewertung dieser Wiederholungsprüfung geht in die Gesamtbewertung ein. Im Falle des Nichtbestehens einer Wiederholungsprüfung wird die davor liegende schon bestandene Prüfung in demselben Fach nicht gewertet.
- (4) Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach Teilnahme an der letzten regulären Prüfung abgeschlossen sein.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 6 entsprechend. Das Prüfungsentgelt fällt für jede Wiederholungsprüfung neuerlich an.
- (6) Einsicht in die Teilprüfungsarbeiten ist nach Abschluss der Gesamtprüfung an einem vom Prüfungsträger zu bestimmenden Ort möglich. Die Prüfungsarbeiten werden für die Dauer von 24 Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils archiviert. Eventuell anfallende Kosten einer Prüfungseinsicht trägt der Prüfling. Ein Versand von Prüfungsarbeiten bzw. Kopien findet nicht statt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist vom Beirat des IOFC beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sämtliche zukünftigen Änderungen und Ergänzungen treten an den vom Beirat des IOFC beschlossenen Daten, im Übrigen mit Beschlussfassung in Kraft.